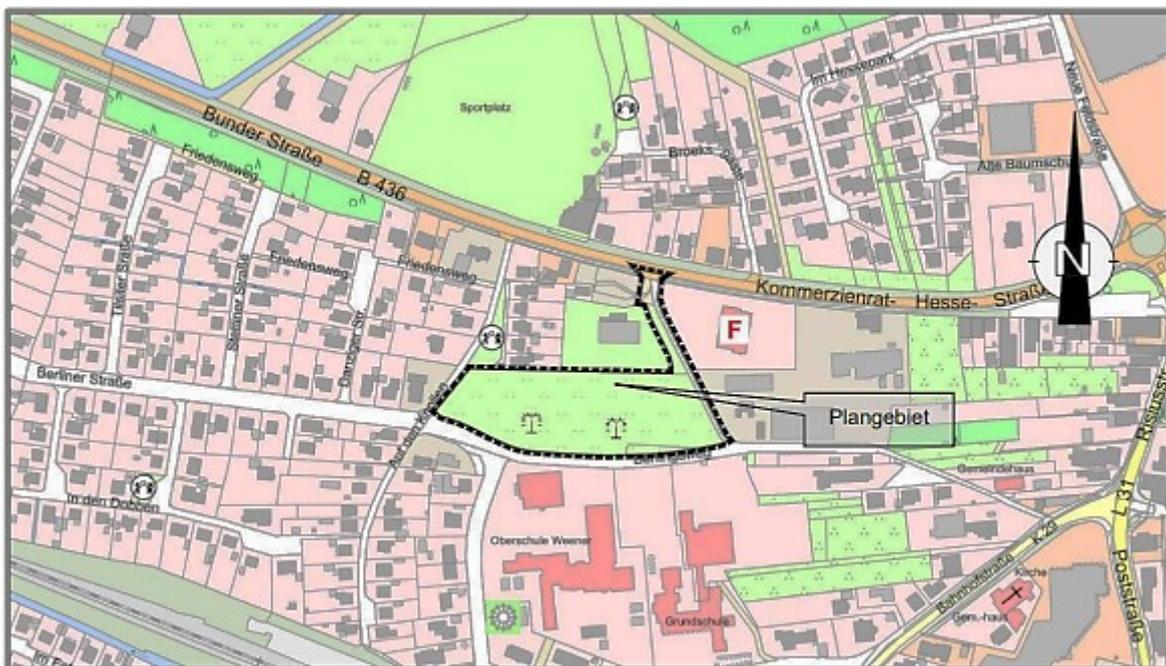


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 35W, 5. Änderung, „Beningaweg“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
in der Stadt Weener (Ems)
Landkreis Leer



Ausschnitt aus der Begründung zum B-Plan Nr. 35W (Planungsbüro Weinert)

Auftraggeber:

**Planungsbüro Weinert
Städtebau Umweltplanung Regionalplanung
Rosenstraße 7
26529 Marienhafe**

Auftragnehmerin:

Diplom-Biologin

Petra Wiese-Liebert

Büro für ökologische Fachgutachten • Umweltplanung



Kippweg 1
26605 Aurich

Tel. 00 49 – (0)49 41 – 63 82 5
Fax 00 49 – (0)49 41 - 69 77 407
Mobil: 00 49 – (0)176 – 43 03 39 63
planungsbuero.wiese-liebert@ewetel.net

Bearbeitung:

**Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung Inga Bokelmann
Dipl.-Bio. Petra Wiese-Liebert**

Berichtsdatum: Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	1
2. Lage und Planung	2
3. Rechtlicher Hintergrund	5
4. Vorkommende Biotoptypen.....	6
4.1. Methodik	6
4.2. Beschreibung der Biotoptypen und -strukturen des beplanten Bereichs und der Umgebung ...	7
4.2.1 Schutzgebiete der Umgebung	7
4.2.2 Anstehender Boden.....	9
4.2.3 Biotoptypen des Eingriffsraumes	10
5 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung.....	15
5.1 Potentialabschätzung Arten und Biotope und Bewertung	15
5.2 Potentialabschätzung Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen, Amphibien/Reptilien und Bewertung	16
5.3 Potentialabschätzung Brutvögel und Bewertung.....	17
5.4 Potentialabschätzung Fledermäuse und Bewertung	18
5.5 Zusammenfassung.....	19
6. Kompensationsmaßnahmen/ Artenschutzrechtlich empfohlene Maßnahmen	20
6.1 Kompensation für wegfallende Einzelbäume, Vorgaben zur Begrünung	20
6.2 Artenschutzrechtliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	21
7. Literatur	24

1. Anlass

Der Landkreis Leer plant den Neubau einer Turnhalle für die Oberschule Weener mit Parkplatzbereich und weiteren Flächen für den Gemeinbedarf und sportliche Zwecke. Der Bebauungsplan Nr. 35 W „Beningaweg“ in seiner 5. Änderung beinhaltet als Plangebiet die Flurstücke Nr. 67/17 und 90/3 der Flur 20, Gemarkung Weener.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Weener wird das Plangebiet als „private Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Spielplatz und Park“ dargestellt. Südlich angrenzend wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule/Turnhalle dargestellt. Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 35 W wird für die westlichen zwei Drittel des Änderungsbereiches eine private Grünfläche festgesetzt, im östlichen Teilbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schulsportplatz. Im südlichen Randbereich, entlang des Beningawegs, wurden 12 Einzelbäume zur Erhaltung festgesetzt (Ortsbildprägende Roskastanienreihe). Der in Süden und Osten angrenzende Beningaweg wurde als Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Bebauung mit einer Dreifeldturnhalle zu schaffen, muss der bestehende Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Hierdurch wird die aktuell unbebaute Freifläche in zentraler Lage der Stadt Weener in eine Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke“ umgewandelt. Aufgrund der Lage zum südlich angrenzenden Schulzentrum entsteht eine bedeutsame Agglomeration von Gemeinbedarfseinrichtungen, die sich untereinander ergänzen und eine langfristige nachhaltige Verbesserung der Schul- und Sportinfrastruktur ermöglichen.

Der neue Geltungsbereich nördlich des Schulzentrums beinhaltet aktuell eine Grünlandfläche und wird durch die Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf gesichert.

Nach der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung kann für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35W ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, da

- der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient,
- die zulässige Grundfläche unter 20.000 qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- die Schutzgüter der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall werden bereits baulich in Anspruch genommene Flächen überplant und einer neuen Nutzung zugeführt.

Der hier vorliegende ökologische Fachbeitrag wird zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach dem BNatSchG erstellt, um rechtlichen Konflikten durch Nennung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzubeugen.

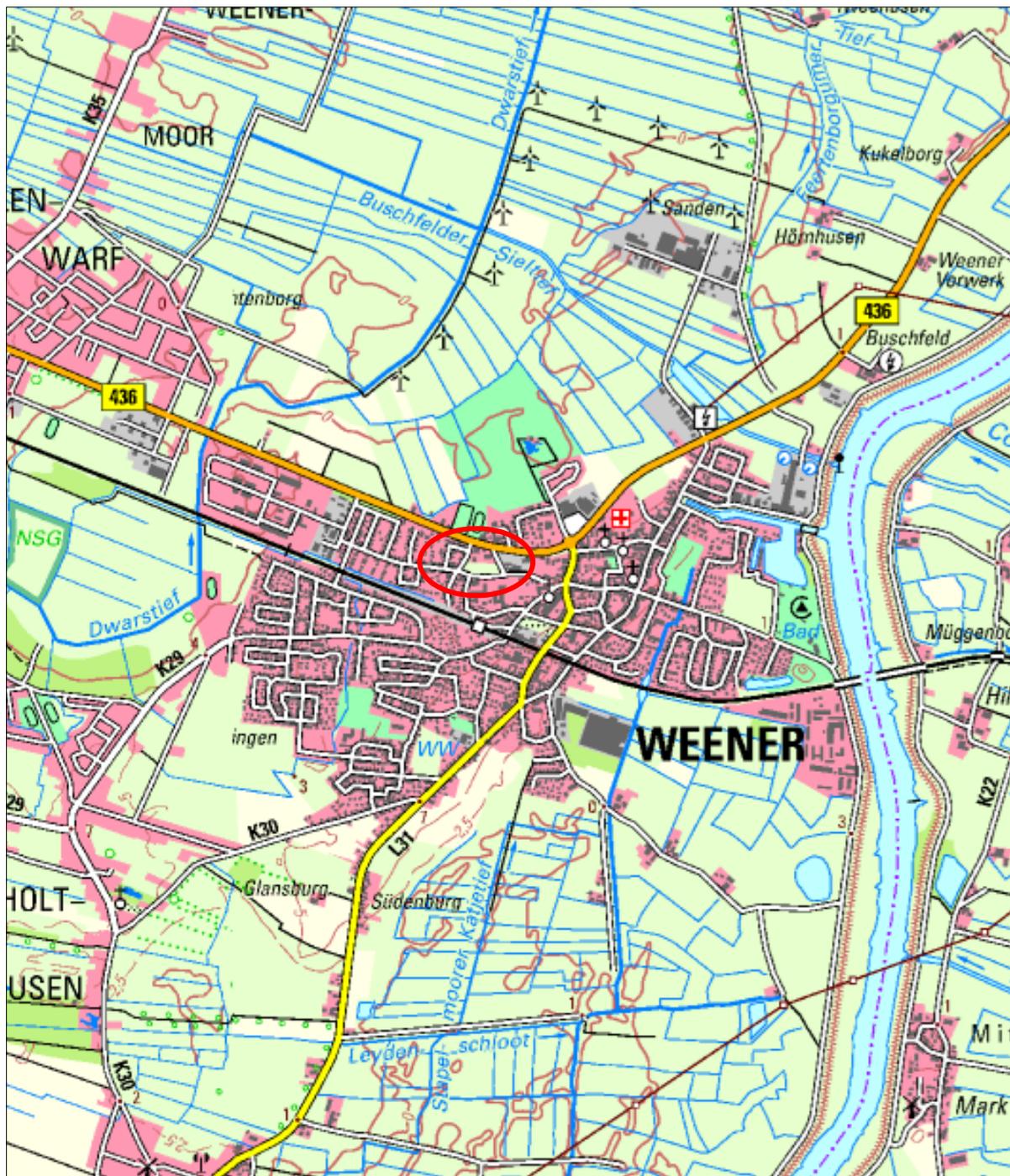


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (TK 25; aus: www.geolife.de).

2. Lage und Planung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Stadt Weener, südlich der ‚Kommerzienrat-Hesse-Straße‘ (B 436) und nördlich an den ‚Beningaweg‘ angrenzend. Der Vorhabenbereich ist 1,3 ha groß.

Das Plangebiet ist unbebaut, das Grünlandstück innerhalb eines besiedelten Bereiches ist eingezäunt, und wurde in der Vergangenheit auch beweidet.

Entlang des ‚Beningaweges‘, im Süden des Plangebietes, befindet sich eine Baumreihe mit 11 Einzelgehölzen (ursprünglich 12 Roßkastanien, *Aesculus hippocastanum*, eine wurde bereits gefällt). Drei Einzelgehölze am nördlichen Rand, sowie ein Baum am Südwestrand des Geltungsgebietes (Berg-

Ahorne) wurden als zu erhalten festgesetzt. Die Bäume haben zur Kontrolle der Verkehrssicherheit durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems Nummern erhalten.

Westlich der Straße ‚Auf den Knollen‘ schließen Wohnsiedlungen an. Nordwestlich grenzen ein Spielplatz sowie eine Siedlung an.

Das Gelände ist aktuell von Norden über die „Kommerzienrat-Hesse-Straße“ (B 436), den „Beningaweg“ und die Straße „Auf den Knollen“ erreichbar.

Zukünftig ist von Norden her über die B 436 eine weitere öffentliche Straßenverkehrsfläche entlang des bereits vorhandenen Rad- und Fußwegs geplant, die am östlichen Plangebietsrand zu einem Parkplatz führt. Der restliche Fußweg zum „Beningaweg“ bleibt erhalten.

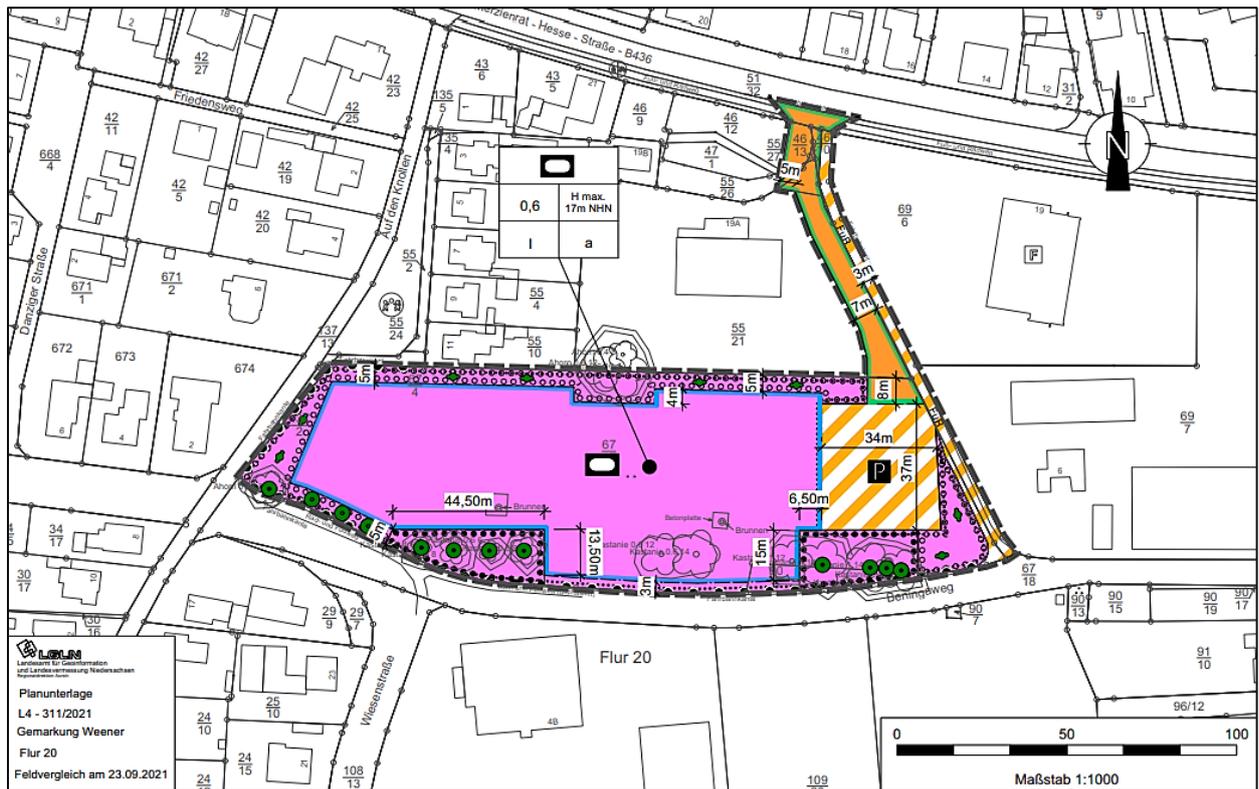
Das geplante Baugebiet dient als „Fläche für den Gemeinbedarf“; hier sind sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geplant, die von den angrenzenden Schulen genutzt werden sollen. Neben schulischen Anlagen sind dienende Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) und versiegelte Stellplätze und Parkplätze (gem. § 12 BauNVO) zulässig.

Entsprechend der ursprünglichen Planfassung wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die maximale Geschossigkeit wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO mit I Vollgeschoss festgesetzt. Zur weiteren Konkretisierung der Höhenentwicklung wird eine max. zulässige Gebäudehöhe von 17 m NHN festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird eine Gebäudehöhe von max. 15,5m über Geländeoberkante ermöglicht.



Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich Ende März 2020 (Bildquelle: <https://www.opengeodata.lgln.niedersachsen.de/>).



Art der baulichen Nutzung



Flächen für den Gemeindebedarf:
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

I Anzahl der zulässigen Vollgeschosse

Natur und Landschaft



Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Erhalt
von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Bauweise und Baugrenzen



Baugrenze

a abweichende Bauweise
(Textliche Festsetzung Nr. 3)



Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung:
Fuß-, u. Radweg



Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung:
Stellplätze



Bereich ohne zu- und Abfahrten

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches (in schwarz umrandet, verändert. Ausschnitt B-Plan, Planungsbüro Weinert), mit Planzeichenerklärung. Violett: „Fläche für den Gemeindebedarf“; sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend erfolgt eine Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, die auch die Errichtung von größeren Sportanlagen, wie der geplanten Turnhalle, ermöglicht.

Entsprechend der geplanten Vorhaben wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die einer offenen Bauweise entspricht, jedoch ohne eine Einschränkung der Gebäudelänge. Mit dieser Festsetzung wird eine optimale Grundstücksausnutzung ermöglicht und auf Einschränkungen der späteren Gebäudegestaltung verzichtet.

3. Rechtlicher Hintergrund

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Im hier vorliegenden Fall kann dies durch eine faunistische Potentialabschätzung zur Ermittlung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Artenschutzprüfung) geschehen.

Durch die Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff. BNatSchG.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Somit ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei geplanten Eingriffen können Arten, die gemäß § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Den europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu; Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert (alle Greife und Eulenarten, die meisten Limikolenarten, einige weitere Singvogel besonderer Habitats usw.).

Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG.

4. Vorkommende Biotoptypen

4.1. Methodik

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potentialanalyse. Grundlage hierfür bilden die Biotoptypen und die Habitatausstattung des Plangebietes sowie der näheren Umgebung. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich im Gelände erkennen lassen, betrachtet, wie ev. vorhandene Gebäude, offene Grünflächen, Gewässertypen und Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes.

Die Biotoptypen des Geltungsbereiches und der nächsten Umgebung wurden gemäß des Biotopschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen nach VON DRACHENFELS (2021) aufgenommen. Zur Beurteilung und Einschätzung der Biotope wurde am 20.08.2021 eine Begehung des Bereiches durchgeführt.

Es wurden keine systematischen Kartierungen von Tierartengruppen wie Fledermäusen oder Brutvögeln durchgeführt. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen, bzw. geeigneten Habitats und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung, abgeglichen durch eigene Kartierungen oder anderweitige Daten aus dem friesischen Raum.

Auf potenzielle Lebensstätten von besonders/streng geschützten Tierarten wurde ein besonderes Augenmerk gelegt (Höhlungen in Altbäumen, Horste, bzw. Nester). Die südliche Roßkastanienreihe wurde daher im entlaubten Zustand, sowie von Efeu befreit, noch einmal am 02.12.2022 auf Baumhöhlungen untersucht.

4.2. Beschreibung der Biotoptypen und -strukturen des beplanten Bereichs und der Umgebung

4.2.1 Schutzgebiete der Umgebung

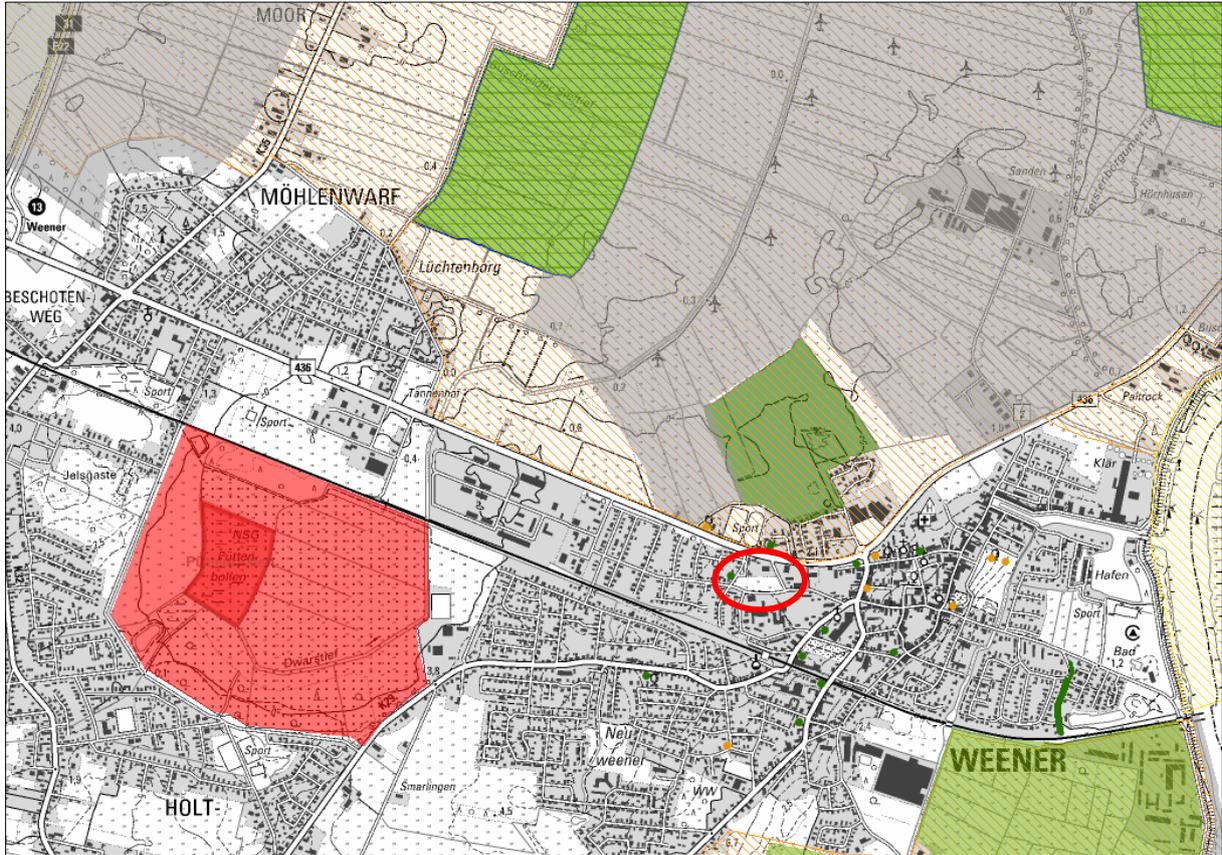


Abbildung 4: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches. Roter Kreis = Geltungsbereich.

Legende:

Dunkelrot = Naturschutzgebiet NSG-WE-114 „Püttenbollen“

Hellgrün = Landschaftsschutzgebiet LSG-LER-3; „Rheiderland“

Dunkelgrün = geschützte Landschaftsbestandteil „Hessepark“ (GLB LER 36)

Rot = für Brutvögel wertvolle Bereiche: Teilgebiet-Nr. 2809.2/2, landesweite Bedeutung

Grau = für Brutvögel wertvolle Bereiche: Teilgebiet-Nr. 2810.1/5 Status offen

Orange schraffiert = für Gastvögel wertvolle Bereiche: Teilgebiet-Nr. 1.1.05.26, regionale Bedeutung

Schwarze Punkte, flächig (großflächig um das NSG „Püttenbollen“) = für die Fauna wertvolle Bereiche (Kriechtiere, Lurche, Libellen), Status offen

Grüne Linie = geschützte Landschaftsbestandteile in schmaler Längsausdehnung: Allee mit 61 Kastanien (GLB LER 143)

Grüne Punkte = geschützter Landschaftsbestandteil punkthafter Ausprägung: In nächster Entfernung eine Pyramideneiche (GLB LER 24) und eine Linde (GLB LER 32)

Orangene Punkte = Naturdenkmale punkthafter Ausprägung: In nächster Entfernung 2 historische Linden (ND LER 21)

Grün schraffiert = EU-Vogelschutzgebiet: V 06 „Rheiderland“ (DE 2709-401)

(vgl. <https://www.umwelt.niedersachsen.de>).

Abbildung 5: Biotoptypen, Grundlage Luftbild 2020 (<https://www.opengeo-data.lgln.niedersachsen.de>).



Bebauungsplan Nr. 35W 5. Änderung "Turnhalle"

Legende Biotoptypen (v. DRACHENFELS, 2021)

- BZH - Zierhecke
- GET - Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- GMS - Sonstiges mesophiles Grünland (§)
- OFZ - Befestigte Flächen mit sonstiger Nutzung
- OVS - Straße
- OWV - Weg
- OWV - Anlage zur Wasserversorgung (Brunnen, stillgelegt)
- UHF - Halbruderaler Staudenflur feuchter Standorte
- UHM - Halbruderaler Staudenflur mittlerer Std.

Bäume

- innerhalb Untersuchungsgebiet
- außerhalb Untersuchungsgebiet

Kürzel Baumarten

- Ah - Bergahorn
- Ahs - Silberahorn
- Ei - Stieleiche
- Ki - Wald-Kiefer
- Kir - Kirsche
- Ks - Schwarzkiefer
- PI - Platane
- Rk - Roßkastanie
- Schn - Schneeball

Kürzel

- m - Mahd
- w - Beweidung
- v - verbuscht

Untersuchungsgebiet

Plan: Biotoptypen

Auftragnehmerin:

Diplom-Biologin
Petra Wiese-Liebert

Büro für Ökologische Fachgutachten • Umweltplanung



Kippweg 1 • 26605 Aurich

Tel. Büro: 00 49 - (0)49 41 - 69 78 95 6
Tel. 00 49 - (0)49 41 - 63 82 5

Fax: 00 49 - (0)49 41 - 69 77 407
Mobil: 00 49 - (0)176 - 43 03 39 63
planungsbuero.wiese-liebert@wetel.net

Maßstab: 1 : 1000 (A2)

Datum 29.11.2021

Geschützte Bereiche sind in der Umgebung vorhanden; das Landschaftsschutzgebiet LSG-LER-3; „Rheiderland“ befindet sich ca. 1 km nördlich des Geltungsbereiches. Das Naturschutzgebiet NSG-WE-114; „Püttenbollen“ liegt ca. 2 km westlich des Geltungsbereiches (vgl. <https://www.umwelt.niedersachsen.de>).

Ein für Gastvögel wertvoller Bereich stellt das Teilgebiet „Weenermoor-Hörnhusen“ (Teilgebiets-Nr. 1.1.05.26) dar. Es befindet sich in ca. 19 m Entfernung und grenzt nördlich an die Bunder Straße (B 436) an. Ein für Brutvögel wertvoller Bereich erstreckt sich nördlich des Geltungsbereiches, es handelt sich um das Teilgebiet-Nr. 2810.1/5. Der Abstand zum Geltungsbereich beträgt ca. 290 m (ebd.).

Das EU-Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“ (DE 2709-401) befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 1,50 km Entfernung. Die beiden FFH-Gebiete „Unterems und Außenems“ (2507-331) und „Ems“ (2809-331) liegen ca. 6 km entfernt in nordwestlicher bzw. südlicher Richtung (ebd.).

Ein für die Fauna wertvoller Bereich stellt das Naturschutzgebiet „Püttenbollen“ und die östlich angrenzenden Flächen dar. Das Areal befindet sich in westlicher Richtung und ist ca. > 1 km vom Geltungsbereich entfernt (ebd.).

Die Entfernung zum nördlich gelegenen „Hessepark“ (GLB LER 36) als geschütztem Landschaftsbestandteil beträgt ca. 180 m. Eine Linde (GLB LER 32) als geschützter Landschaftsbestandteil steht in ca. 60 m Entfernung, nördlich der „Kommerzienrat-Hesse-Straße“, zudem eine Pyramideneiche (GLB LER 24) in ca. 30 m Entfernung westlich der Straße „Auf den Knollen“. Eine Allee mit 61 Kastanien (GLB LER 143) befindet sich in südöstlicher Richtung. Die Allee ist > 1 km vom Geltungsbereich entfernt (ebd.).

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Wasserschutzgebiet Weener (Schutzzone IIIA) und dem Trinkwassergewinnungsgebiet Weener (ebd.).

4.2.2 Anstehender Boden

Die Fläche liegt zwischen 1,5 und 2 m über NN, in Richtung Nordwesten steigt das Gelände auf 2,5 m an.

Als Bodenart steht gemäß der Bodenkarte 1: 50 000 des LBEG im Geltungsbereich recht isoliert und kleinräumig überwiegend mittlerer Plaggenesch an, der von Podsol unterlagert wird. Im Süden, Osten und Westen des Geltungsbereiches grenzt mittlerer Podsol an (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

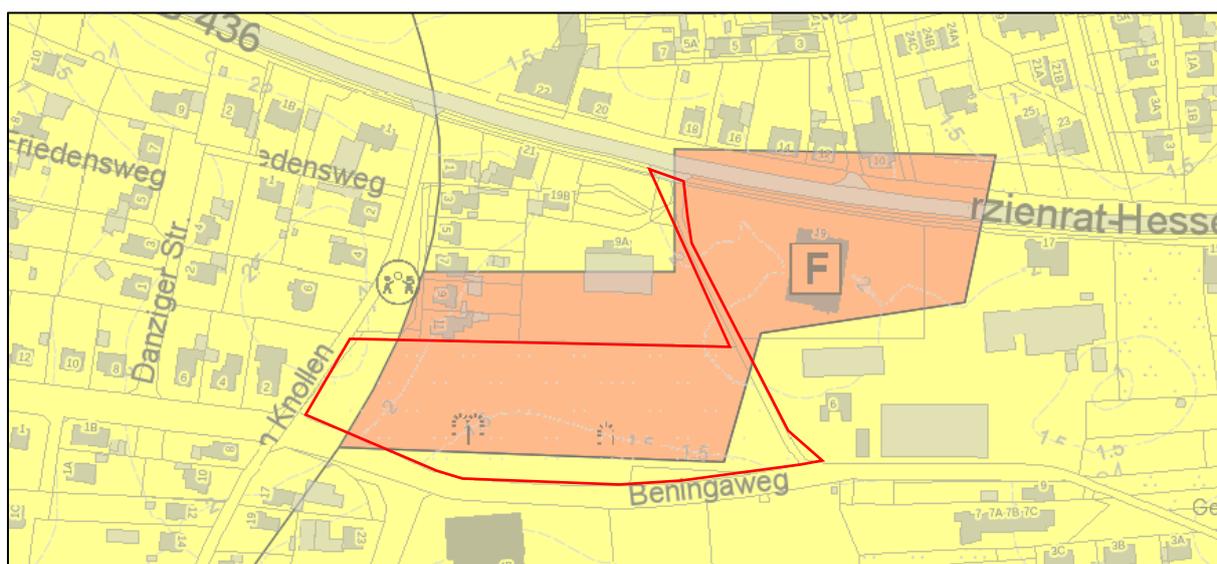


Abbildung 6: Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Plaggenesch ist ein kulturhistorisch bedeutsamer, anthropogener Bodentyp und zählt zu den schützenswerten Bodentypen in Niedersachsen. Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sind Dokumente der menschlichen Bodenkultivierung und haben Archivcharakter. Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind beispielsweise durch ackerbauliche Maßnahmen entstanden, die heute nicht mehr gebräuchlich sind.

Im Rahmen einer Bodenuntersuchung wurden innerhalb des Geltungsbereiches drei Baggerschürfe bis zum anstehenden Sand durchgeführt, um Aussagen zum Vorhandensein von Plaggeneschböden zu gewinnen. Hierbei wurde bestätigt, dass innerhalb des gesamten Plangebiets Plaggenesche anzutreffen sind. Im östlichen Teilbereich wurde der Bodentyp jedoch durch Vermischung mit Sand und Fremdmaterial erheblich überformt. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes liegt der Plaggenesch noch in einer ungestörten Form vor.

Durch die Überbauung und Überformung geht auf der gesamten Fläche das Zeugnis der ehemaligen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise verloren (Plaggenhieb in Heidegebieten und Düngewirtschaft durch Plaggenauftrag auf die Dorfesche). Bodenversiegelung und Überformung des vorliegenden Plaggenesch führen zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die in Anspruch genommene Fläche hat keine herausragende historische Qualität, wobei z.B. eine Ackerwölbung oder Eschkanten erkennbar sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im östlichen Teilbereich eine erhebliche Störung des kulturhistorisch bedeutsamen Bodentyps gegeben ist.

In der Abwägung wurde daher die Bereitstellung von Flächen für Sportanlagen vor den Schutz des besonderen Bodens mit kulturgeschichtlicher Bedeutung gestellt. Insbesondere die innerörtliche Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu bebauten Flächen rechtfertigt an dieser Stelle die Inanspruchnahme des geschützten Bodentyps ohne weitergehende Ausgleichsmaßnahmen.

4.2.3 Biotoptypen des Eingriffsraumes

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus einer gemähten Grünlandfläche mit „Artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden“ (GET m). Die Fläche wurde aber in vorangegangenen Jahren auch beweidet, sie ist von einem Stacheldrahtzaun, kombiniert mit Elektrodraht, umgeben. Im Artenarmen Extensivgrünland kommt neben dem Weichen Honiggras (*Holcus lanatus*), Knäuelgras, Rot-schwingel und Rotem Straußgras der Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie in geringen Mengen Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) sowie Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), ein wenig Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) oder Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) vor.

Das artenarme Extensivgrünland wird im östlichen Bereich etwas artenreicher, hier tritt auch das Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaeus*) auf, sowie etwas Weißklee und Gänseblümchen (GET+).

Am nördlichen Rand kommt ein kleines, etwa 450 qm großes Areal mit etwas artenreicherem Grünland als „Sonstiges mesophiles Feuchtgrünland“ (GMS m) vor, mit einem ähnlichen Artenspektrum, hier treten aber die Kräuter zahlenmäßig deutlicher in den Vordergrund und zudem tritt das Gewöhnliche Ruchgras sowie die Vogelwicke (*Vicia cracca*) auf.

Am südlichen Rand, parallel zum Beningaweg, kommt unter der Roßkastanienreihe entlang des Beningawegs ein beschatteter, halbruderaler Bereich mit hochgewachsenen Wirtschaftsgräsern sowie Röhrcharten wie dem Rohrglanzgras oder auch Giersch, Wiesenkerbel und Großer Brennnessel vor. Dieser Saum ist als Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer (UHM) sowie teils auch feuchter (UHF) Standorte anzusehen.

Im Grünland sind zwei alte Trinkwasserbrunnen (OWV) mit ihren Betonabdeckungen (ehemals zu Wasserwerk Weener) erhalten geblieben, der westliche Brunnen ist mit jungem Stieleichenaufwuchs bestanden. Die Brunnen gehörten ursprünglich zu einer alten Kornbrennerei.

Am südöstlichen Rand des Grünlandes grenzt eine freiwachsende Hecke (BZH) mit dem Gewöhnlichen Scheeball (*Viburnum opulus*) die Wiese zum östlichen Fußweg hin ab. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches stehen entlang des Beningawegs 11 stärkere, überwiegend vitale Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*), einige Bäume im östlichen Teil waren dicht mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen. Die Bäume wurden in einem gesonderten Gutachten der Landwirtschaftskammer Weser-Ems hinsichtlich ihrer Vitalität begutachtet, da sie möglichst erhalten werden sollten. Die Untersuchung der Verkehrssicherheit wurde durch FOI D. Kreinberg, Forstamt Weser-Ems, durchgeführt. Die meisten Roßkastanien wurden 2021 als vital eingestuft, wenngleich einige Bäume auffällige Schäden in Form von langen, ausgeprägten Stammrissen oder Astausfaltungen trugen.



Abbildung 7: Grünland im Geltungsbereich, Blick nach Nordosten. Erkennbar die Dreiergruppe von Berg-Ahorn am Nordrand des Geltungsbereiches. Feuerwehrgebäude am rechten Bildrand.



Abbildung 8: Blick auf einen der ehem. Trinkwasserbrunnen der Schnapsbrennerei, Blickrichtung Nordosten.

Zur genaueren Betrachtung wurden im Oktober 2021 3 Bäume im östlichen Teil von Efeu befreit, um besser hinsichtlich Schäden beurteilt werden zu können. Hier fanden sich massive Fäulnisshöhlungen an teilweise alten, großräumigen Astschnittstellen, so dass die kontrollierende Försterin die Kappung der Bäume unter Beibehaltung der Höhlungen empfohlen hatte.

Das „Artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden“ wird gemäß v. Drachenfels (2012) als von „Allgemeiner Bedeutung“ (WST III) für den Naturhaushalt anzusehen, ebenso die Halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM; UHF; WST III) am Südrand des Geltungsbereiches unter der Gehölzreihe.

Das „Sonstige mesophile Grünland“ (GMS) kann als von allgemeiner – besonderer Bedeutung (WST IV) für den Naturhaushalt angesehen werden. Gemäß der neuesten Änderung des NAGBNatSchG im Zuge des Niedersächsischen Wegs, gültig ab dem 01.01.2021, ist es laut § 24 als „Gesetzlich geschützter Biotoptyp“ (Satz 3) anzusehen, sofern es in guter Ausbildung etwa 500 qm erreicht, und als artenarme Mindest-Ausbildung 2.500 qm. Der Biotoptyp liegt aufgrund seiner Kleinräumigkeit hier nicht als schutzwürdig vor.

Biotoptypen der Umgebung

Westlich und nordwestlich vom Geltungsbereich grenzen Wohnsiedlungen an, sowie nordwestlich ein kleiner Spielplatz. Parallel südlich entlang des Beningaweges befinden sich auf dem Gelände der Oberschule Weener ebenfalls mehrere starke Einzelbäume, wie Stieleichen (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rot-Buchen, Vogelkirschen und weitere Roßkastanien.

Nördlich des Geltungsbereiches stehen einige ältere Waldkiefern, Schwarzkiefern, eine Platane, sowie östlich des Bereiches, östlich des Gehwegs, vor der ehemaligen Kornbrennerei ein alter, großer Silber-Ahorn.



Abbildung 9: Blick auf Siedlung ‚Auf den Knollen‘, nach Norden.



Abbildung 10: Fußweg „Beningaweg“ zwischen südlich gelegener Oberschule und Geltungsbereich, Blick nach Westen.



Abbildung 11: Fußweg südlich des Geltungsbereiches (rechts) auf Höhe des Eingangs der Oberschule. Kastanien am Rand des Geltungsbereiches. Hoher Baumbestand in den angrenzenden Bereichen (Schulgelände). Blick nach Westen.



Abbildung 12: Blick auf Siedlung ‚Auf den Knollen‘. Rechte Bildhälfte: Berg-Ahorn am SW-Rand des Geltungsbereiches. Blick nach Westen.



Abbildung 13: Stark mit Efeu bewachsene Kastanie im Geltungsbereich.

5 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

5.1 Potentialabschätzung Arten und Biotope und Bewertung

In unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsbereich befinden sich geschützte Bereiche (vgl. Kap. 4.2.1). Demnach liegen das Gastvogel-Teilgebiet „Weenermoor-Hörnhusen“ (Teilgebiets-Nr. 1.1.05.26, regionale Bedeutung) mit ca. 180 m Entfernung sowie das Brutvogel-Teilgebiet 2810.1/5 (Status offen) mit ca. 290 m sehr nah am Geltungsbereich. In ca. 180 m Entfernung liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Hessepark“ (GLB LER 36). Durch die vorhandene Bebauung zu fast allen Seiten, der bestehenden Versiegelungen und Straßen wie ‚Kommerzienrat-Hesse-Straße‘ (B 436), ‚Beningaweg‘ und ‚Auf den Knollen‘ besteht keine Vorbelastung für Schutzgebiete in der Umgebung. Zudem befinden sich Baum-Denkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im näheren Umkreis. Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind daher nicht zu erwarten. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiete liegen vom Eingriffsraum > 1 km weit entfernt. Daher kann der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und seine unmittelbare Umgebung beschränkt betrachtet werden, es bestehen nur wenige ökologische Bezüge zu angrenzenden Landschaftsräumen.

Bedeutung des Plangebietes für Arten und Biotope

Besonders geschützte oder gefährdete Pflanzenarten der Roten Listen fanden sich im Geltungsbereich nicht.

Am Nordrand des Geltungsbereiches kommt auf ca. 450 qm artenreiches Grünland in Form von „Sonstigem mesophilen Grünland“ (GMSm) vor, das seit dem 1. Januar 2021 gemäß des § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); SATZ 3, als gesetzlich geschützter Biotop anzusehen ist (s. § 30 BNatSchG). Der Bereich liegt nur teilweise innerhalb des Geltungsbereiches und ist in seiner eher artenärmeren Ausbildung zu kleinräumig für eine Unterschutzstellung (2.500 qm Mindestgröße wären gemäß Kartieranleitung nach v. Drachenfels 2021 erforderlich).

Das übrige Grünland-Hauptstück im Geltungsbereich stellt sich vorwiegend als Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) dar.

Die innerhalb der Siedlungen liegende Fläche wird offensichtlich nicht gedüngt und selten gemäht, so dass sich eine blühende Krautschicht als wichtiger Lebensraum z. B. für Insekten ausbilden kann. Sie hat somit eine wichtige ökologische Bedeutung für insbesondere insektenfressende Vogel- und Fledermausarten, die innerhalb von Dörfern und ländlichen Siedlungen vorkommen. Es ist anzunehmen, dass die kleine Wiesenfläche ein Jagdbereich für im Siedlungsraum vorkommende Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus oder den Großen Abendsegler darstellt.

Die angrenzenden Gärten der umliegenden Siedlungen sind artenarm und unterliegen aufgrund der hausnahen, intensiven Nutzung starken Störungen und Beunruhigungen. Sie sind daher als eher von geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt anzusehen.

Die verbleibenden Bäume am südwestlichen Geltungsbereichs-Rand (Berg-Ahorn und einige Rosskastanien) sowie die drei Berg-Ahorne am nördlichen Rand werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Die südliche Baumreihe mit den alten Rosskastanien kann für Fledermausarten als lineare vertikale Struktur und Orientierungslinie für Jagdflüge dienen; bzw. als Gebüschstruktur auch als Jagdbereich für Fledermausarten wie das Braune Langohr, das als Gebüschjäger Insekten von Blättern sammelt.

Am nordwestlichen Rand wird im Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Drei Bäume der Kastanienreihe am Ostrand sind nicht als zu erhalten festgesetzt,

gerade hier befinden sich auch die drei stärker geschädigten Rosskastanien, bei denen zur Verkehrssicherung ohnehin Kappungen vorgesehen sind.

5.2 Potentialabschätzung Heuschrecken, Schmetterlinge, Libellen, Amphibien/Reptilien und Bewertung

Heuschrecken

Ein Großteil der heimischen Heuschrecken lebt in mehr oder weniger extensiv genutzten oder ungenutzten, offenen Lebensräumen, daneben sind einige baumspezifische Arten vertreten. Wichtig sind Kleinstrukturen wie z.B. Böschungen, Feldraine, feuchte Senken oder Tümpel. Wenige Arten kommen mit mehrschürigen und gedüngten Wiesen zurecht; Ackerflächen sind nur für wenige Arten bei extensiver Bewirtschaftung geeignet (Gr. Heupferd). Gefährdete Arten sind vielfach solche, die an extreme und daher selten gewordene Standorte wie Magerrasen, Sandflächen oder Nasswiesen gebunden sind. Durch landwirtschaftliche Intensivierungen und den Rückgang von Säumen sind aber auch ehemals häufige Arten auf dem Rückzug. Das Plangebiet hat durch das eher selten gemähte Grünland eine gewisse Bedeutung für Heuschreckenarten wie z.B. Grashüpfer, z.B. Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Beißschrecken, z.B. Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*) und Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeseli*).

Im nördlichen Teilbereich werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ festgesetzt. Grünflächenanteile von Sportplätzen werden zumeist häufig gemäht (Scherrasen). Es entstehen Bereiche, die für Heuschreckenarten uninteressant sind, da die Rasenflächen eher artenarm sind und meist kurzrasig gehalten werden. Heuschrecken des Grünlandes benötigen als Lebensraum ein unterschiedlich strukturiertes, extensiv gepflegtes Grünland.

Schmetterlinge

Bis auf die häufigsten Arten sind alle heimischen Schmetterlinge gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Tagfalter besiedeln artspezifisch unterschiedlichste Lebensräume. Neben Wanderfaltern (z.B. Distelfalter) kommen Biotopkomplex-Bewohner sowie Arten vor, die auf einzelne Nahrungspflanzen in spezifischen Lebensräumen angewiesen sind und nur unter speziellen mikroklimatischen Bedingungen vorkommen. Für die meisten Arten gehören blütenreiche und nicht zu nährstoffreiche Habitate zu den wichtigsten Lebensraumstrukturen.

Eine etwas höhere Bedeutung für z.B. Schmetterlingsarten hat das Grünland des Geltungsbereiches mit seinem stellenweise gut vertretenen blühenden Kräuteranteil. Insofern ist das Grünland des Geltungsbereiches von Bedeutung als Lebensraum für Tag- und auch Nachtfalter. Da das Grünland in seinem Bestand gänzlich aufgehoben wird, wird es als Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotop für Falterarten und andere Insekten wegfallen. Einige größere, häufige Edelfalter wie das Tagpfauenauge, der Kleine Fuchs und der Admiral sind von Fraßpflanzen wie der Großen Brennnessel abhängig. Die Große Brennnessel ist in der Grünlandfläche vereinzelt vorhanden, tritt aber vermehrt auch im halbruderalen Saum am Südrand des Geltungsbereiches auf.

Im Plangebiet sind dennoch in erster Linie häufige Insektenarten zu erwarten, da im Gebiet keine Sonderstandorte anzutreffen sind, an die seltenere Heuschreckenarten, Bienen, Falter oder weitere Insektenarten gebunden sind. Aller Voraussicht nach sind durch die geplanten Baumaßnahmen keine streng geschützten Insektenarten vom Eingriff betroffen.

Libellen

Sämtliche heimischen Libellenarten sind nach Bundesrecht und damit deutschlandweit besonders geschützt. Libellen verbringen ihr Larvalstadium je nach Art in unterschiedlich strukturierten und

unterschiedlich nährstoffreichen Fließ- und Stillgewässern. Auch als Imago halten sie sich vielfach in Gewässernähe auf. Gewässerausbau, Trockenlegungen, Gewässer-Verschmutzung durch Überdüngung, Pestizideinsatz und Abwässer usw. haben viele Libellenarten selten werden lassen. Als Fressfeinde der Larven sind u.a. Fische zu nennen.

Das Plangebiet hat aufgrund des Fehlens dauerhafter Kleingewässer keine Bedeutung als Fortpflanzungsbereich für Libellen. Mit der Realisierung der Bebauungen sind keine Beeinträchtigungen für die Libellenfauna zu erwarten, da keine Laichgewässer entfernt werden.

Amphibien /Reptilien

Im Gebiet wurden keine wasserführenden Biotope angetroffen, Gräben sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet hat aufgrund des Fehlens wasserführender Biotope und Gräben keine Bedeutung als Nahrungsraum für Amphibien, mit Ausnahme der Erdkröte, die beschattende Gehölzsäume wie die Rosskastanienreihe am Südrand des Geltungsbereiches als Sommerlebensraum oder Korridorbiotop annimmt.

Die isolierte, ländlich-städtische Grünfläche, die zeitweilig offenbar auch beweidet wurde, ist weiterhin auch kein Lebensraum für Reptilienarten.

Mit der Realisierung der Bebauungen sind keine Beeinträchtigungen für die Amphibien- / Reptilienfauna zu erwarten.

5.3 Potentialabschätzung Brutvögel und Bewertung

Im Gebiet sind aufgrund der Lage am Rande des Kernbereiches einer ländlich orientierten Kleinstadt mit einer relativ artenreichen, extensiv genutzten und isolierten Grünfläche, der angrenzenden Baumreihen und Gehölzstrukturen sowie der Ziergärten der angrenzenden Siedlungen insbesondere häufige Gebüschbrüter/Bodenbrüter und gegenüber Störungen relativ unempfindlich sich verhaltende Singvogelarten zu erwarten. Dies können in den randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen des Geltungsbereiches Ubiquisten wie Amsel, Buchfink, Singdrossel, Star, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohl- und Blau-meise, Rotkehlchen, Bachstelze, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke oder Zaunkönig sein. In Baumhöhlen von Altbäumen der Umgebung können neben den genannten Meisenarten weitere Höhlenbrüter wie der Buntspecht, ggf. Kleiber oder Stare auftreten. In hohen Bäumen wie den südlichen Rosskastanien, Stieleichen usw. können in Siedlungsräumen potenziell zudem Gelbspötter, Zilpzalp, Sommergoldhähnchen, Bachstelze, Gimpel usw. brüten. Elstern und Rabenkrähen nehmen hohe Bäume in Siedlungen für ihre Horste an.

Für Vogelarten des Offenlandes ist die beplante Wiese zu kleinräumig. Sie kann aber für bestimmte Singvogelarten der angrenzenden Gärten, die häufig im Grünland Nahrung suchen, wie Star, Amsel oder Singdrossel usw. eine Bedeutung als Nahrungsraum haben. Weitere Arten, die potenziell in dörflichen Siedlungsgebieten vertreten sind, und über der Grünlandfläche Insekten jagen, wären Luftjäger wie Rauch und Mehlschwalben sowie Mauersegler.

Im Umfeld des Geltungsbereiches sind Hausbrüter in Gebäudenischen mit abwechslungsreicherem Umfeld zu erwarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz und ggf. Grauschnäpper, Dohlen brüten in passenden Schornsteinen von Siedlungshäusern. Als streng geschützte Vogelarten können im umliegenden Siedlungsraum an hohen Gebäuden brütende Turmfalken o.ä. auftreten, und in leerstehenden hohen Gebäuden wie den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden, können potenziell Schleiereulen brüten. Schleiereulen jagen wiederum in Siedlungen über offenen Grünbereichen wie im Geltungsbereich, oder allgemein auf offenen übersichtlichen Plätzen nach Nagern.

Die Grünlandfläche, die randlichen Altbäume und Gebüsch bieten Vogelarten der Siedlungen einen ausgedehnten Nahrungsraum, sowie in den Gehölzstrukturen Brutmöglichkeiten. Anhaltspunkte für

das Vorkommen streng geschützter Vogelarten wie Turmfalke oder Schleiereule, direkt im Geltungsbereich oder angrenzend, fanden sich während der Begehungen nicht. In den randlichen hohen Bäumen des Geltungsbereiches waren ebenfalls keine größeren Nester oder Horste von Rabenvögeln zu beobachten.

Der Wegfall der Grünfläche und einiger Großbäume am Südrand durch Bebauung des Geltungsbereiches kann für bestimmte Singvögel, die häufig im Grünland Nahrung suchen, wie Star, Amsel, Singdrossel usw. eine Beeinträchtigung bedeuten, diese allgemein vorkommenden Vogelarten können aber auch auf angrenzende Rasenflächen oder solche, die im Geltungsbereich ggf. wieder entstehen, ausweichen.

In den zu entfernenden Gehölzen brütende Vogelarten werden nicht erheblich beeinträchtigt, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeiten gefällt werden. Die lokale Population dieser an Siedlungen gebundenen Arten wird nicht beeinträchtigt.

Streng geschützte Vogelarten sind aller Voraussicht nach von den geplanten Bauvorhaben nicht betroffen.

5.4 Potentialabschätzung Fledermäuse und Bewertung

Eine Untersuchung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Die größeren Bäume im Geltungsbereich wurden noch einmal im Winter 2021, am 02.12.2021 im Laub- und auch Efeu-freien Zustand auf Höhlungen untersucht. Das Efeu an einigen Rosskastanien im Südosten des Geltungsbereiches wurde im Herbst 2021 für eine eingehendere Verkehrssicherheitskontrolle entfernt.

Insbesondere die östlichen 3-4 Bäume der Rosskastanienreihe am Südrand des Geltungsbereiches gegenüber der Schule wiesen teilweise lange, große Stammrisse und Astausfaltungen auf. Allerdings waren die Rindenspalten in der Regel sehr groß und weit, so dass sich keine sicheren Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ergaben. Da die Bäume am Ostende der Reihe ursprünglich dicht von Efeu bewachsen waren, kamen sie ohnehin als Fledermaus-Habitatbäume nur eingeschränkt in Frage. Fledermäuse meiden Bäume mit Efeubesatz, da eventuelle Baumquartiere für sie einfach zu erreichen sein müssen, ihre empfindlichen Flughäute würden durch dichtes Astwerk oder Efeu leicht verletzt.

Darüber hinaus werden Fledermausquartiere sehr selten in Rosskastanien gefunden.

Dennoch kann der Geltungsbereich ein wichtiger Nahrungsraum für Fledermäuse sein, die in den umliegenden älteren Siedlungshäusern ggf. Sommerquartiere aufsuchen. Die Wiese ist relativ Kräuter- und blütenreich und wird extensiv genutzt. Somit ist anzunehmen, dass dort reichere Insektenvorkommen sind, die wiederum die Nahrung für z.B. Breitflügel-Fledermäuse bilden. Diese jagen gern über insektenreichem Grünland, insbesondere wenn dieses beweidet wird. Große Abendsegler fliegen in größeren Höhen und jagen insbesondere über Baumkronen. Die südliche Baumreihe kann eine Leitlinie für die nächtliche Jagd von Fledermäusen bilden. Das Braune Langohr als typische Hausfledermaus in ländlichen Siedlungen ist ein Gebüschjäger, der Insekten vor allem von Blättern von Gehölzen absammelt, potenziell finden sich Nahrungshabitate entlang der Gebüsch- und Gehölzbereiche des Plangebietes.

Hinweise auf Baumquartiere von Fledermäusen ergaben sich entlang der südlichen Gehölzreihe und auch an anderen Einzelbäumen auf und an der Fläche nicht.

Streng geschützte Fledermausarten, die in Siedlungsbereichen im Gebiet vorkommen, somit von den geplanten Baumaßnahmen aller Voraussicht nach nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine mögliche Flug-Leitlinie für Fledermausarten bleibt am Südrand erhalten, auch wenn drei Rosskastanien gefällt werden, da u.a. auch entlang des Nordrandes des Schulgrundstückes am Beningaweg hohe Bäume stehen, die nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Mit der Überplanung der Wiese geht ein potenzielles Nahrungshabitat für z.B. Breitflügelfledermäusen im Siedlungsbereich verloren. Da in der Nähe noch weitere, teilweise leicht ruderalisierte, offene Grünflächen im Siedlungsbereich vorhanden sind, können die Tiere aber hierhin ausweichen.

Potenziell vorkommende Fledermausarten ländlich geprägter Siedlungsräume Ostfrieslands sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Fledermausart	Latein. Name	RL-Nds.	RL-D	Relevanz
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Quartiere in Baumhöhlen. „Waldfledermaus“, im Luftraum frei jagend, meist über Bäumen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	Wochenstuben in Baumhöhlen, Fledermauskästen, vereinzelt in Gebäuderitzen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Quartiere in Gebäuden, Nahrungshabitat. „Hausfledermaus“, jagt entlang von Gehölzstrukturen auch über Wiesen und Weiden.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Quartiere in Gebäuden und in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. „Hausfledermaus“, anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Häufig durchziehend, eig. Waldfledermaus. Wochenstuben in engen Spalten (hinter abgeplatzter Rinde, in Stammaufrissen), in Baumhöhlen, auch in Hochsitzen (z.B. dort gern hinter Dachpappe) und auffällig regelmäßig in den flachen Typen der Fledermauskästen; selten in bzw. an Gebäuden.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	Quartiere in Gebäuden und in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. „Hausfledermaus“, Gebüschjäger, sammelt Insekten von Blättern, lichtempfindlich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	Sommerquartiere: Wochenstuben vorwiegend in Baumhöhlen, in der Regel unweit von Gewässern, seltener in Bauwerken. Nehmen vereinzelt auch Fledermaus- und Nistkästen an, wobei Holzbetonhöhlen vorgezogen werden. In Spalten unter Brücken und Kunsthöhlen halten sich gelegentlich vielköpfige Männchengesellschaften auf.

5.5 Zusammenfassung

Im Gebiet ist aufgrund fehlender Strukturen nicht mit Fortpflanzungsstätten gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten zu rechnen. Ebenso finden an Feuchtlebensräume gebundene Tierarten wie besonders geschützte Amphibien oder Libellenarten im Gebiet keinen Fortpflanzungsraum, allenfalls ein paar Libellen-Arten oder Amphibien wie die Erdkröte können ihn als Jagdbereich oder Teil-Lebensraum nutzen. In Wesentlichen gilt dies auch für die streng geschützten Fledermausarten, da Großbäume mit potenzieller Quartiereignung nicht vorkommen, bzw. die meisten Großbäume im Geltungsbereich auch erhalten bleiben.

Der Eingriffsraum ist aufgrund der potenziell insektenreicheren, extensiv genutzten Grünflächen und Gehölzstrukturen mit standortheimischen Strauch- und Baumarten vor allem als ein Teil- Lebensraum und Nahrungsraum für Brutvögel der dörflichen Umgebung und auch Fledermäuse einzuschätzen. Zudem bietet er potenziell häufig vorkommenden Tagfalter- oder Heuschreckenarten einen Lebensraum, im Gegensatz zu den meisten Gärten der umliegenden Siedlungen.

Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte im Geltungsbereich sind durch die geplante Bebauung jedoch nicht zu erwarten, da streng geschützte oder gefährdete Tierarten für ihre Quartiere oder Niststandorte keine entsprechenden Strukturen vorfinden.

Eventuelle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind insbesondere unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Der Eingriff ist für die betroffenen Tierarten durch entsprechende Maßnahmen im Plangebiet zu mindern.

Entsprechend sollen zur Ausgestaltung der Grünbereiche des Baugebietes textliche Festsetzungen getroffen werden.

6. Kompensationsmaßnahmen/ Artenschutzrechtlich empfohlene Maßnahmen

6.1 Kompensation für wegfallende Einzelbäume, Vorgaben zur Begrünung

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt werden die folgenden textlichen Festsetzungen aufgenommen:

- Im südlichen Randbereich des Plangebietes werden die ortsbildprägenden, linearen Gehölzbestände – die Rosskastanienreihe sowie ein Bergahorn im SW - bis auf drei Bäume im mittleren Abschnitt über eine Erhaltungsfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB abgesichert. Abgängige Bäume werden durch empfohlene langlebige Baumarten ersetzt.
- Im Westen, Norden und Südosten werden Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) umgrenzt festgesetzt.

Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes und der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Bei dem Verfahren gem. §13 a wird gem. §13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe der verfügbaren Umweltinformationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a BauGB) abgesehen.

Südliche Rosskastanienreihe + Einzelbäume (Berg-Ahorn):

Die Baumstandorte der ortsbildprägenden Rosskastanienreihe entlang des südlichen Beningawegs sowie der einzelne Berg-Ahorn am Südwestrand des Geltungsbereiches wurden einschl. eines Kronentraufbereiches eingemessen. Bereits in der ursprünglichen Planfassung wurden die insgesamt 12 Kastanien als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Von diesen sind aktuell jedoch noch 11 Exemplare verblieben, weil wahrscheinlich in den vergangenen Jahren ein Baum entfernt wurde. Der Kronenbereich der nördlichen Berg-Ahorngruppe wurde eingemessen, die Bäume stehen aber außerhalb des Geltungsbereiches. Sie werden durch Ausweisen eines etwas breiteren Bereiches für die Anpflanzungen von Sträuchern im Kronenbereich geschützt.

Bei der Festsetzung der Baugrenzen wurde der Baumbestand teilweise berücksichtigt. Zum Schutz der Wurzelbereiche wurde bei der Festsetzung der Baugrenzen zusätzlich zum Kronentraufbereich gemäß Vorgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Weener in der aktuellen Fassung von 22.06.2004, § 3, Abs. 3 ein Abstand von 1,5 m berücksichtigt. Aufgrund der beabsichtigten Realisierung einer dreiteiligen Turnhalle und der damit veranschlagten Gebäudeabmessungen, ist der vollständige Erhalt der südlichen Kastanienreihe nicht möglich. Die Ausdehnung der Baugrenze/ überbaubaren Grundstücksfläche erfordert die Beseitigung von insgesamt drei Kastanien in der Mitte der Gehölzreihe.

Zum Erhalt des übrigen Gehölzbestandes wird die folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Als Maßnahme zum Schutz von Umwelt und Naturhaushalt sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 25 cm, gemessen 1 m über Geländeoberfläche, auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind innerhalb des räumlichen

Geltungsbereiches durch Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen (Liste siehe unten; 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, 16 - 18 cm Stammumfang) zu ersetzen.

Als Kompensation für die drei zu fällenden Rosskastanien wird die Baumreihe in Richtung Westen durch drei weitere, neu zu pflanzende, standortgerechte Einzelbäume ergänzt.

Anstelle der für die bakterielle Rosskastanienkrankheit (Infektion durch *Pseudomonas syringae* pv. *aesculi*) anfälligen Rosskastanien sollen stattdessen 3 Bäume der Art Winterlinde, Berg-Ahorn oder Stieleiche gepflanzt werden, Qualität: 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, Drahtballierung. Die Einzelbäume sind im Mindestabstand von 8 m zueinander zu pflanzen.

Weiterhin wird in den Randbereichen eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt:

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) erfolgt die Pflanzung der Sträucher in einer gruppenweisen Pflanzung (Dreiergruppen). Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m zueinander.

Es sind folgende Straucharten, 2-3 jährige Jungpflanzen, 100-150 cm hoch (vor Rückschnitt), zu verwenden:

Straucharten:

- Hasel – *Coryllus avellana*
- Schwarzer Holunder – *Sambucus nigra*
- Gewöhnlicher Schneeball – *Viburnum opulus*
- Hundsrose – *Rosa canina*
- Schlehe – *Prunus spinosa*
- Vogelbeere – *Sorbus aucuparia*
- Eingriffeliger Weißdorn – *Crataegus monogyna*

Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen oder Pheromone) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) durchzuführen.

Die Anpflanzungen sind in der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu umzusetzen und bei Ausfall zu ersetzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

6.2 Artenschutzrechtliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Wie die Potentialabschätzung zeigt, stellen die mit dem Bauleitplanverfahren verbundenen Eingriffe in Brut-, Deckungs- und Nahrungsflächen für streng geschützte Tierarten, z.B. für Vogelarten oder Fledermäuse, sowie auch für besonders geschützte Tierarten artenschutzrechtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.

Beeinträchtigungen in Arten und Lebensgemeinschaften können durch nachfolgend genannte Maßnahmen gemindert oder verhindert werden.

Zur Vermeidung der Tötung besonders geschützter Arten (§ 44 (1) 1. BNatSchG) sowie der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten usw. der besonders geschützten Tierarten (§ 44 (1) 2. BNatSchG) ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

- Die Baufeldräumung findet möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.04. – 15.07.) statt (Erdarbeiten); Punkt 7 der textlichen Festsetzungen.
- Gehölze werden in der im Bundesnaturschutzgesetz dafür vorgeschriebenen Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.02. entfernt (§ 39 (5) 2. BNatSchG)
- Zum Schutz und zur Erhaltung von zu erhaltenden Einzelbäumen und Gehölzen ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsbestände bei

Baumaßnahmen) und die RAS LP 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) einzuhalten.

- Vor Entfernung von stärkeren Bäumen Überprüfung auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Nischen und Horste) sowie geschützte Flechtenarten.

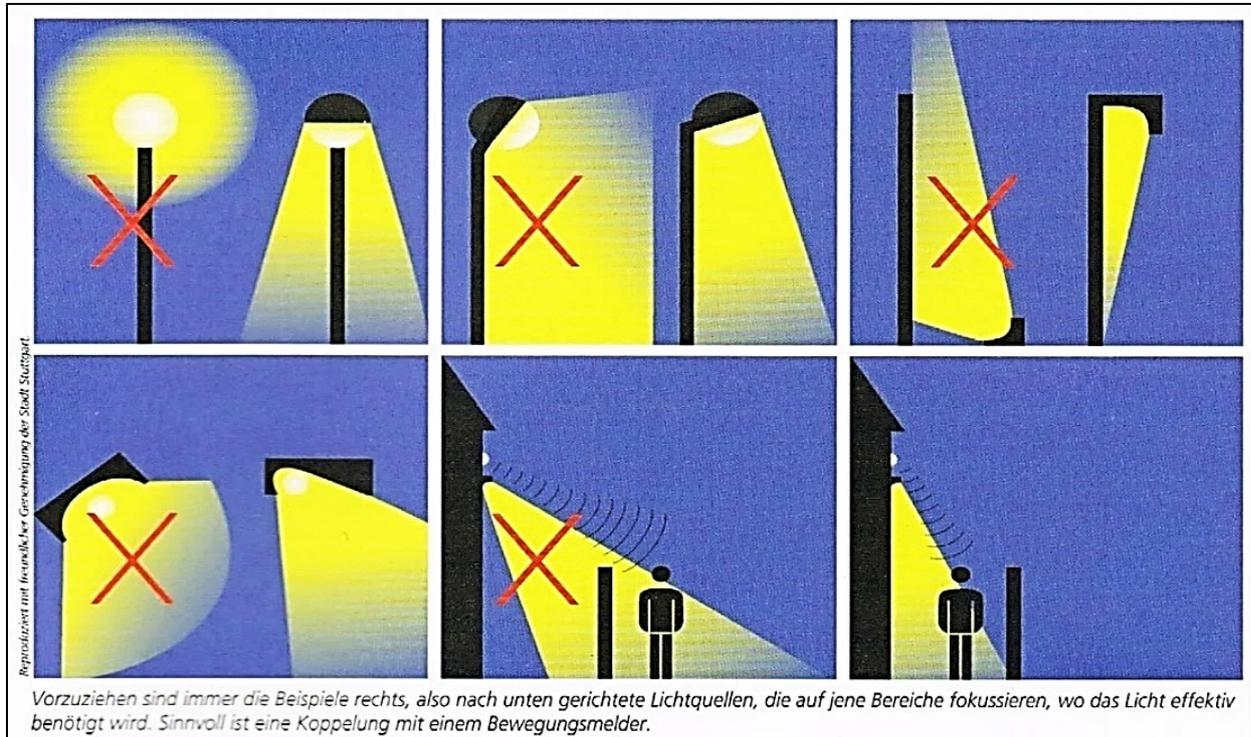


Abbildung 14: Umweltverträglicher Einsatz von nächtlicher Beleuchtung; aus: SCHMID ET AL. (2012).

Zur Vermeidung der Verschlechterung der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten (§ 44 (1) 2. BNatSchG) sowie von Tag-/Nachtflaltern und anderen Insektenarten sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungskörpern für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung.
Detailhinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Insekten, Vögel und Fledermäuse (Jagd) durch Lichtverschmutzung:

- Kein Anstrahlen von Gebäuden
- Für Leuchten, die für die Außenbeleuchtung sowie in den Verkehrsflächen eingesetzt werden, sind Abstrahlungen in die freie Landschaft sind durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Blendrahmen. Eine nach unten gerichtete Beleuchtung der Lampen (siehe folgende Abbildung) ist wichtig. Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet sein, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden.

Grundsätzlich ist mit Licht möglichst sparsam umzugehen und dies in geringstmöglicher Helligkeit zu verwenden:

- Wegebeleuchtung mit Bewegungseinschaltensor
- Außenlampen mit Bewegungsmelder
- Die Betriebsdauer sollte auf die notwendige Zeit begrenzt werden.

An öffentlichen großen Gebäuden und Umgebung hat sich ein Beleuchtungskonzept als sinnvoll erwiesen.

- Es sollten Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen verwendet werden, warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin hat sich als günstig erwiesen. Empfohlen werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z. B. LED – Lichtemissionsdioden und ggf. Natriumdampf-Hochdrucklampen).
- Es sollten geschlossene Lampen verwendet werden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen.

Die Vorgaben finden Niederschlag in den „Örtlichen Bauvorschriften“ gem. § 84 Abs. 3 NBauO; „Fledermaus- und Insektenschutz“:

- Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind mit entspiegelten Oberflächen auszustatten (max. 6 % Reflexion polarisierten Lichts).
- Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen an Gebäuden oder bestehenden Gehölzen auf dem südlichen Schulgelände sowie auf dem neuen Bereich für die Sporthalle.

Bei Beachtung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden oder auf ein unerhebliches Maß gemindert.

Aurich, den 05.07.2022

Petra Wiese-Liebert

Petra Wiese-Liebert · Diplom-Biologin
Büro f. ökologische Fachgutachten / Umweltplanung
Kippweg 1 · 26605 Aurich-Wiesens
Tel.: 0 49 41 / 6 38 25 · Fax: 0 49 41 / 6 97 74 07
Email: planungsbuero.wiese-liebert@ewetel.net

7. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; - Nonpasseriformes; 2. vollst. Üb. Aufl., AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BEETZ, (2018): Studie - „Nachtaktiv“ Optimierung der Straßen- und Objektbeleuchtung am Kloster Donndorf und in Gehofen im Rahmen des Projektes „Modellhafte Erarbeitung regionaler und örtlicher Energiekonzepte unter den Gesichtspunkten von Naturschutz und Landschaftspflege am Beispiel der Naturschutzregion „Hohe Schrecke“. 12 S. www.mbp-licht.de.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 1-434.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Internethandbuch Fledermäuse. (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse>).
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C. u. a. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 1. Aufl., 800 S.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. UND WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW; Heft 4/2007; S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. Heft 5/2015.
- KRÜGER, T. & LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD; Hannover.
- NILL, D. & SIEMERS, B. (2001): Fledermäuse. Eine Bildreise in die Nacht. München, 159 S.
- NLWKN-Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil I. Brutvögel - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30(2):86 - 160. HANNOVER.
- NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. 33 S.
- RHYDELL, J. (1992) Exploitation of insects around streetlights by bats in Sweden, *Funct. Ecol.* 6 (1992), pp. 744–750.
- RHYDELL, J., EKLÖF, J., SÁNCHEZ-NAVARRO, S. (2017): Age of enlightenment: Long-term effects of outdoor aesthetic lights on bats in churches. *Royal Society Open Science* 4 (161077).
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHÖBER, W.; GRIMMBERGER, E., 1998: Die Fledermäuse Europas. Stuttgart Kosmos. 222 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETKZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHICKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUSFELDT, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 3/2008: 68 -141. Überarbeitete Version 2015.